



Österreichischer  
Rechtsanwaltskammertag



Die österreichischen  
Rechtsanwälte

1515N - 111425  
1 von 1

Bundesministerium für  
Wirtschaft und Arbeit

Stubenring 1  
1011 Wien

**ZI. 13/1 07/20**

**BMWA-33.500/0004-I/7/2007**

**Öffnungszeitenrecht; Bundesgesetz, mit dem das Öffnungszeitengesetz 2003  
geändert wird**

**Referent: Mag. Dominik Baurecht, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

#### **Allgemeine Offenhaltezeiten an den Werktagen**

a) § 3: Die Verlängerung der Schließzeiten montags um 1 Stunde von 05.00 Uhr auf 06.00 Uhr ist nicht empfehlenswert, da es einer wirtschaftsfreundlichen Liberalisierung der Offenhaltezeiten widerspricht.

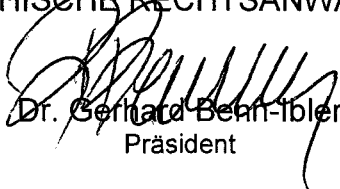
b) § 4 Abs. 3: Öffnungszeitengesetz 2003: Zu begrüßen ist die Wirtschafts- und kundenfreundliche Liberalisierung der maximalen Öffnungszeit von 72 Stunden pro Woche. Bisher hatte ein Landeshauptmann gem. § 4 Abs. 4 die Möglichkeit aufgrund einer Verordnung die Öffnungszeiten auf diesen Zeitrahmen zu erstrecken, nunmehr sind die 72 Stunden pro Woche die Norm.

#### **Sonderegelungen für den 24. und 31. Dezember**

c) § 6 Abs. 1: Nicht empfehlenswert ist, dass es zu einer Verkürzung der Öffnungszeit um eine Stunde (Öffnung erst um 06:00 Uhr statt 05:00 Uhr) kommt.

Wien, am 1. März 2007

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

  
Dr. Gerhart Bern-ibler  
Präsident

